



Hansestadt Wipperfürth

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung
Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Hansestadt Wipperfürth
vom 13.06.2012

1.6.2. Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen,

1. vereinfachte Änderung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung

2. Beschluss als Satzung

Vorlage: V/2012/859

1. Abwägung der in der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH vom 09.05.2012

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem markierten Bereich für Werbeanlagen Versorgungsleitungen vorhanden sind.

Die Markierung in der Planzeichnung ist sehr grob. Bei einer gründlichen Untersuchung wird deutlich, dass die Versorgungsleitungen am Böschungsfuß verlaufen, die Werbeanlagen aber an der Böschungsoberkante aufgestellt werden sollen. Für den Strang in der Zufahrtsstraße ist im Bebauungsplan das Leitungsrecht eingetragen. Auf dieser Fläche werden Werbeanlagen nicht zugelassen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2012

Es werden Einwände erhoben.

Teilanregung 1:

Gemäß Bundesfernstraßengesetz sind Werbeanlagen in der bezeichneten Flächengröße innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesstraßen nicht zulässig.

Die Aussage ist sehr pauschal.

Ein Möbelhaus dieser Größenordnung ist aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, an der Stätte der Leistung Werbung zu machen um gesehen zu werden und so Kunden zu akquirieren. Es handelt sich bei diesem Standort um einen historisch gewachsenen Standort, der weiter ausgebaut worden ist, nicht um eine geplante Neuansiedlung. Insofern muss diesem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, konkurrenzfähig zu bleiben um dem Wirtschaftsstandort Wipperfürth erhalten zu bleiben. Die Anbauverbotszone soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch die Möglichkeit



Hansestadt Wipperfürth

des Ausbaus des Verkehrsweges erleichtern. Sollte der Fall eintreten, dass die B 506 in diesem Bereich ausgebaut, d.h. verbreitert werden sollte, können die Werbeanlagen wieder entfernt werden.

Darüber hinaus soll die Anbauverbotszone die Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen; diese wird nicht beeinträchtigt. Außerdem soll die Anbauverbotszone die Sicherheit gewährleisten. Springlichter oder beleuchtete Werbetafeln sollen nicht zugelassen werden.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist im Rahmen der Beteiligung 1999 seitens des Straßenbaulastträgers (damals noch Landschaftsverband Rheinland) keine Aussage zur Anbauverbotszone getroffen worden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2:

Die vorgesehen Standorte der geplanten Werbetafeln werden infolge des Böschungsbewuchses der B 506 für ungeeignet gehalten.

Der Böschungsbewuchs ist inzwischen weitestgehend entfernt worden, so dass die Werbetafeln gut gesehen werden können.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung sowie der darauf befindliche Böschungsbewuchs durch private Werbeanlagen nicht betroffen werden dürfen.

Die Werbeanlagen werden sich nicht auf Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung befinden.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 23.05.2012

Gegen eine Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Änderung im Gebiet des Rheinisch-Bergischen-Kreises geplant wäre, erhebliche Bedenken gegen derart große und hohe Werbeanlagen in einem landschaftsprägenden Umfeld in das Verfahren eingebracht würde.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.05.2012

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass sich im Bereich der Hofanlage Wildblech archäologisch relevante Relikte der Vorgängerbauung erhalten haben. Bei zukünftigen Planungen in



Hansestadt Wipperfürth

diesem Bereich sollten bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Bereich ist nicht Inhalt der Planänderung.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

Schreiben Nr. 5 - 13

- Schreiben Nr. 5 des Wasserversorgungsverbandes Rhein Wupper vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 6 der RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 7 der PLEDOC Leitungsauskunft vom 02.05.2012
- Schreiben Nr. 8 der Stadt Hückeswagen vom 30.04.2012
- Schreiben Nr. 9 der Stadt Halver vom 15.05.2012
- Schreiben Nr. 10 des Oberbergischen Kreises vom 16.05.2012
- Schreiben Nr. 11 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 21.05.2012
- Schreiben Nr. 12 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 23.05.2012
- Schreiben Nr. 13 der Stadt Wipperfürth, Fachbereich II

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, bestehend aus Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Wipperfürth, den 09.08.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag